



**Pet 1-19-06-2311-028686**

25704 Meldorf

Baurecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dahingehend gefordert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchgeführt werden kann, wenn dem Gutachter das Betreten des Grundstücks gestattet wird.

Ferner wird vorgeschlagen, Grundstücke in drei Kategorien einzuteilen, nach denen sich ihre Bebaubarkeit richtet.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 34 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in der heutigen Zeit Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz stark im Fokus der Öffentlichkeit stünden. Ungeachtet dessen trage das Bauplanungsrecht dem Umweltschutz nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere sei der Grundsatz Innen- vor Außenverdichtung nicht zielführend. Um Umweltbelange stärker zu berücksichtigen, sollten Grundstücke daher in drei Kategorien eingeteilt werden, nach denen sich ihre Bebaubarkeit richtet. Hierbei sollten sich die Kategorien maßgeblich an dem Ergebnis eines für alle Flächen zu erstellenden Umweltgutachtens orientieren. Auf Flächen mit „negativem Umweltgutachten“ sollte eine Bebauung grundsätzlich nicht möglich sein. Flächen mit



„positivem Umweltgutachten“ sollten wiederum danach unterschieden werden, ob sie im Außen- oder im Innenbereich gelegen sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter umfasst. Zu den Schutzgütern gehören demnach Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Bei Vorhaben, für welche die Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist, muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen. Falls der Vorhabenträger für die Erstellung des UVP-Berichts einen Gutachter beauftragt, wird er ihm erforderlichenfalls gestatten, sein Grundstück zu betreten. Die Angaben des UVP-Berichts werden von der zuständigen Behörde im Rahmen der UVP überprüft, bewertet und dann bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Insoweit ist die in der Petition vorgeschlagene Änderung des UVPG nicht erforderlich.

Auch eine Änderung der grundlegenden Systematik des Bauplanungsrechts wird vom Ausschuss für nicht sachgerecht erachtet.

Die Zuordnung von Grundstücken zum Außen- oder Innenbereich können Gemeinden im Wege der Bauleitplanung steuern. Hierbei sind umfangreiche Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten. So bestimmt beispielsweise § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche



Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Darüber hinaus soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Soweit eine Bebauung im Außenbereich zugelassen werden soll, sind Umweltbelange im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu prüfen (vgl. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 und 5 BauGB).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.